VERORDNUNG (EWG) Nr. 1445/92 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1192/92 (4), wurde die zum Verkehr anzubietende Magermilchpulvermenge auf die Menge beschränkt, die in Spanien oder Irland vor dem 1. August 1990 eingelagert wurde.

Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum durch den 1. Oktober 1990 zu ersetzen und die Verkaufsmaßnahme auf die Bestände der anderen Mitgliedstaaten auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 genannte Magermilchpulver muß vor dem 1. Oktober 1990 eingelagert worden sein."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83.
(3) ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1992, S. 8.